

Karl-Heinz Ponsel

15569 Woltersdorf, den 10.12.2013
Am Sportplatz 14 A
Tel.: 03362/700789

Askell Kutzke

15569 Woltersdorf
Vogelsdorfer Str. 91
Tel.: 0172 3944627

Gemeindevertretung Woltersdorf
Die Vorsitzende
Frau A. Doernbrack o.V.

Betrifft: Einsichtnahme in Beschlussvorlagen und Beschlüssen der
Gemeindevertreter-sitzungen und Ausschüsse gem. §§ 36 und 39
BbgKVerf
hier: Art und Weise der ortsüblichen Einsichtnahmemöglichkeit

Sehr geehrte Frau Vorsitzende A. Doernbrack,

wir haben Sie in der Leitung der Gemeindevertreter-sitzungen als leidenschaftliche Verfechterin der brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) kennen gelernt und wenden uns heute deshalb mit einer Bitte an Sie.

Beim Studium der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sind wir auf die §§ 36 und 39 gestoßen, bei denen jeweils der Absatz 4 das Einsichtnahmenrecht nicht nur den Einwohnern oder Bürgern einer Gemeinde (§ 11 BbgKVerf) sondern einer jeden Person, die Interesse daran hat, garantiert. Dieses nach der Kommentierung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) bewusst sehr weit gefasste Einsichtnahmerecht bezieht sich nicht nur – wie man annehmen könnte - auf die Tagesordnungen der Sitzungen, die in der Gemeinde per Aushang und im Internet veröffentlicht werden, sondern vielmehr auf die gesamten Beschlussvorlagen und die Beschlüsse selbst. Wie das KommRRRefG zum § 36 BbgKVerf klarstellt, gilt das Einsichtnahmerecht auch für die Beschlussvorlagen aller durch die Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse.

Weiterhin wird in § 36 Abs. 4 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung der Gemeinde „das Nähere“, d.h. die Einzelheiten zur Einsichtnahme, regeln kann.

Allein – weder in der Hauptsatzung der Gemeinde Woltersdorf, noch in der Geschäftsordnung oder der Einwohnerbeteiligungssatzung gibt es einen Hinweis zu dieser gesetzlichen Pflicht. Aus diesem Grunde waren wohl auch entsprechende Nachfragen – wie man zwischenzeitlich hört auch von der Presse - bei der Gemeindeverwaltung nicht von Erfolg gekrönt. Ohne entsprechende Vorschriften der Gemeindevertretung wolle man die Unterlagen nicht zugänglich machen, so der Tenor der Begründung. Diese ist allerdings ob der in den Sitzungen zu beobachtenden unkooperativen Zusammenarbeit von Gemeindevertretung und Verwaltung allzu leicht nach zu vollziehen.

Andere Gemeinden handeln diesbezüglich schon moderner und stellen ihre Unterlagen vorbehaltlos ins Netz. Wie man der Märkischen Oderzeitung vom 7./8.12.2013 entnehmen kann, stellt die Stadt Erkner neben den vorgeschriebenen Unterlagen sogar alle Sitzungsprotokolle ins Internet (http://www.bis.erkner.de/instanz_1/), nur die Namen der Antragsteller werden aufgrund des Hinweises der Kommunalaufsicht künftig nur noch mit deren Einverständnis genannt.

Wir bitten Sie nun als Vorsitzende der Gemeindevertretung um Mitteilung, wie wir unser in der BbgKVerf verbrieftes Recht auch hier in Woltersdorf „...in ortsüblicher Weise...“ wahrnehmen können. Gleichzeitig bitten wir uns mitzuteilen, wie wir – sofern eine Einsichtnahme per. Internet, als E-Mail o.ä. nicht ermöglicht werden soll – ggf. selbst Kopien fertigen oder kostenpflichtige Abschriften (vergl. § 100 (2) S 1 VwGO) erhalten können.

Wir ersparen es uns, Sie als Vorsitzende der Gemeindevertretung und interne Kennerin der BbgKVerf auf die aus unserer Anfrage nunmehr erwachsende Verpflichtung der Gemeindevertretung zur Umsetzung der BbgKVerf hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Ponsel



Askell Kutzke